

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.4384/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Eisensteinhöhle bei
Brunn a.d. Schneebergbahn
Umgebung des Einganges
Stellung unter Denkmalschutz

Beschreibung

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1922, BGBl. Nr. 159 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

Befund

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
Umgebung des Einganges in die
Eisensteinhöhle

bei Brunn an der Schneebergbahn als Naturdenkmal gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle ist die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 327/6 (Geld) der Katastralgemeinde Brunn an der Schneebergbahn zu verstehen. Dieses Grundstück nehmte in der B. Z. 699, der genannten Katastralgemeinde auf.

Damit ist in Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung, die Verfügung über dieses Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Gründe

Das erwähnte Grundstück steht im Eigentum der Sektion "Allzeit getreu" des Österreichischen Alpenvereines, Wiener-Strasse 17, 2780, Wiener Neustadt (i. V. Vorsitzender Hans Brenko). Es umfaßt die Abbruchwand eines aufgelassenen Steinbruches und dessen Vorgelände, das mit lichten Föhrenwald bestanden ist. In diesem nahezu ebenen Vorgelände befinden sich der mit Natursteinwerk überbaute und verschlossene ursprünglich freigelegte Höhleneingang, sowie ein künstlich angelegter Einschnitt mit der Steige zum "Neuen Eingang" der Eisensteinhöhle, ferner eine Holzstiege, die der Aufbewahrung der Ausrüstung für den Führungsbetrieb dient sowie eine aus Holz gezimmerte 3 x 4 m große Bohlenkammer.

21.4384/66

Für die Stellung unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß nach den Feststellungen des Bundesdenkmalamtes der Großteil der Hallen der Eisensteinhöhle, die an Klafte mit der Streichungsrichtung Südwest-Nordost gebunden sind, auf engem Raum unter der Verebnung des Höhlenvorplatzes liegt und daß die Höhlenräume, bzw. die raumbestimmenden Klafte nahe an die Oberfläche herantreten. Diese Klafte haben vielfältige, nur durch geringmächtige Bodenaufbauten verdeckte und unerschließbare Verbindungen mit der Oberfläche. Jede Veränderung an der Oberfläche (Schüttung, Lockerung der Füllschicht u. dgl.) kann daher zu einer Änderung der Versickerungsverhältnisse und damit der Alimantation der Höhle mit Sickerwasser Anlaß geben und so zu Veränderungen in der Entwicklung der typischen Höhlensedimente und Jinterbildungen führen. Alle Maßnahmen, die mit Grabungen im geschützten Gebiete verbunden sind, wie etwa die Fundamentierung und Errichtung von Bauteilen, können an vielen Stellen des geschützten Gebietes zur Öffnung von Höhlenräumen und damit zu Schäden an Beständen der mit Beschluß vom 9. Oktober 1931, 21.6458/31 des Bundesdenkmalamtes zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle selbst Anlaß geben.

Die Erklärung der Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle in angegebenen Umfang zum Naturdenkmal ist daher zur Sicherung der Höhle und ihres Bestandes notwendig.

Die geschilderten Eigenschaften und Tatsachen wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Zuschrift vom 8. Juni 1956, 21.3650/66 des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt:

"Der Alpenverein, dessen Naturschützerische Bestrebungen wohl kaum in Zweifel gezogen werden können, hat das oben bezeichnete Grundstück rund um die Höhleneingänge eben aus Naturschützerischen Gründen unter schweren finanziellen Opfern erworben und hat durchaus nicht die Absicht, Schüttungen des kaum 40jährigen lichten Föhrenbestandes, welche durch den Ankauf verhindert werden sollten, nimmehr selber durchzuführen.

Zur Ausübung der uns am 19.1.1953 erteilten Gast- und Schankgewerbekonzession ist die Wiedererrichtung eines Gast- und Schankraumes vorgesehen. Die diesbezüglichen Ansuchen und Baupläne erliegen bei der Gemeinde Braun a. d. Lehnachbergbahn und bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt. Auch der uns von der Gewerbebehörde vorgeschriebene Sitzort ist bereits errichtet und kommissioniert.

Schon heute wollen wir feststellen, daß die Sektionsleitung nur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen einen Unterschutzstellungsbescheid nach § 1, Abs. 2, der unser gesamtes Grundstück, 21.527/6 betrifft, die Zustimmung verweigern müßte."

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erregt:

Die Naturschützerischen Absichten des Österreichischen Alpenvereines wurden von Bundesdenkmalamt nicht in Zweifel gezogen. Die von den Organen des Bundesdenkmalamtes schon seit langer gehobte Vermutung, daß die Eisensteinhöhle sich unter erheblichen

21.4304/66

Teilen des Grundstückes 527/6 nahe an die Erdoberfläche erstreckt, wurde durch die nach wiederholten Brouchen erfolgte Vorlage einer von Dr. Franz Waldner, 1935 in Maßstab 1 : 100 verfaßten Planzeichnung zur Einsicht. Eine ergänzende Überprüfung der im Bundesdenkmalamt aufliegenden Unterlagen durch Vermessung des Hauptortes der Höhle mittels des Theodoliten erbrachte die notwendige Bestätigung dieser Tatsache. Die Stellung der Umgebung des Einganges unter Denkmalschutz ist daher aus sachlichen Gründen zur Erhaltung der geschützten Kalksteinhöhle erforderlich; sie erfolgt unabhängig von etwaigen Absichten oder Bestrebungen des gegenwärtigen Grundeigentümers.

Besitzt sich die Wiedererrichtung eines Gast- und Schenkraumes, die in der Stellungnahme des Grundeigentümers angeführt wird, auf den zum Zeitpunkt der Stellung unter Denkmalschutz im Rahmen bereits stehende, nicht funktionierte oder unterkellerte Holzbaubauwerk bezieht, hat das Bundesdenkmalamt dessen Bestehen bereits in vorliegenden Bescheid festgehalten und zur Kenntnis genommen. Bei allen weiteren Beilichkeiten soll durch die Stellung des Gebietes unter Denkmalschutz gewährleistet werden, daß sie erst nach Zustimmung des Bundesdenkmalamtes errichtet werden, das hierbei darauf zu achten hat, daß Bauwerke nicht unmittelbar über oberflächennahen Stellen der geschützten Höhle zu stehen kommen.

Wirtschaftliche Interessen, die in der Stellungnahme des Grundeigentümers geltend gemacht werden, werden nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes lediglich durch die einschränkenden Vorschriften bei Neuerrichtung von Bauwerken berührt. Wessen steht das wissenschaftliche Interesse sowie das durch die Erhaltung zum Naturdenkmal schon seinerzeit bekundete öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kalksteinhöhle gegenüber.

Das Bestehen der oben geschilderten Eigenschaften der Umgebung des Einganges in die Kalksteinhöhle sowie der für die Durchführung des Verfahrens zur Erhaltung zum Naturdenkmal sachlichen Gründe blieb auch seitens der Partei unberührt.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhölzengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es durch der dauernde und weitgehend unveränderte Bestand der bereits 1937 zum Naturdenkmal erklärten Kalksteinhöhle geschützt werden soll.

Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhölzengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere jede Veränderung des derzeitigen Zustandes im geschützten Gebiete, welche dessen Eigenart, besonderen Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung

21.4384/66

oder aber Eigenart, Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung der unter der Oberfläche des Grundstückes Nr.527/6 liegenden Kalksteinhöhle beeinflussen könnte, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Als derartige Verhinderungen sind insbesondere alle Maßnahmen zu verstehen, die die Verhältnisse verändern könnten oder die mit Grabungen verbunden sind.

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Haftungsschuldung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. den Österreichischen Alpenverein, Sektion "Allzeit getreu", an Händen des 1. Vorsitzenden Hans Hrenko, Wiener Straße 17, 2700 Wiener Neustadt, als Grundeigentümer;
ferner im Sinne des Art.II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1938 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis an;
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien;
3. die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt;
4. das Bürgermeisterei Braun an der Schneebergbahn, 2721 Bad Fischau;
im Sinne des Art.II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1938 zur Kenntnis an;
5. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Herrengasse 13, 1010 Wien;
sowie zur Kenntnis an;
6. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (Höhlenkulturförderung), Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien.

Wien, am 5.Juli 1966

Der Präsident:

W.Frodl

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 67/68

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

**Eisensteinhöhle bei Brunn an der
Schneebergbahn, Umgebung des Ein-
ganges, Stellung unter Denkmal-
schutz**

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BOKl. Nr. 169, zum Schutze von Natur-
höhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

B r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

**U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s i n
d i e E i s e n s t e i n h ö h l e**

im gegenwärtigen Zustand als Naturdenkmal gemäß Artikel II § 1 Abs. 2
des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist gemäß den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
die Verfügung über die Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle
nach Maßgabe der in diesem Bescheid im Abschnitt "Zur Beachtung"
angeführten Vorschriften beschränkt.

Als Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle, im
folgenden kurz Schutzgebiet genannt, ist dabei die im beiliegenden
Grundrißplan (Polygonsug), der einen Teil dieses Bescheides bildet,
eingezeichnete Gebietsfläche verstanden.

Ihre Westbegrenzung wird erreicht, wenn man vom Neuen
Eingang 15 Meter in Richtung N 80° W mißt. Durch diesen Punkt zieht
die Westgrenze in Richtung S 10° W noch 15 Meter gegen Süden und in
Richtung N 10° E noch 60 Meter gegen Norden. Der Endpunkt dieser
Linie bildet eine Knickestelle, von der die Westgrenze nach weiteren
40 Meter Länge in Richtung N 15° W den nordwestlichen Eckpunkt des
als Umgebung des Höhleneinganges bezeichneten Gebietes erreicht.

Das Gesamtmaß der erwähnten Gebietsfläche ist dadurch
gegeben, daß die Ostgrenze jeweils in einem Vertikalabstand von
25 Metern von der beschriebenen Westgrenze verläuft.

B e g r ü n d u n g

Das Schutzgebiet liegt zum größeren Teil, wie aus dem
beiliegenden Grundrißplan ersichtlich ist, innerhalb des Grund-
stückes Nr. 527/6 der Kat. Ges. Brunn an der Schneebergbahn, zum

Zl. 657/68

kleineren Teil im Grundstück Nr. 527/2 der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn.

Das Grundstück Nr. 527/6 (Wald), Zl. 699 der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn, steht im Eigentum des Österreichischen Alpenvereines, Sektion "Allzeit Getreu", Wienerstrasse 17, 2700 Wiener Neustadt.

Das Grundstück Nr. 527/2 (Wald und Ode) der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn scheint in der Zl. 218 der N.C. Landtafel ("Das Gut Brunn am Steinfeld") auf. Nach Mitteilung des Bezirksamtes Innere Stadt Wien (Grundbuch) ist Alleineigentümer dieser Liegenschaft der verstorbene Ökonomierat Dr. Franz Hietel, Wien, gewesen. Mit der Verwaltung der Verlassenschaft ist - zugleich als Vormund des voraussichtlichen Erben, des minderjährigen Herrn Friedolin Hietel, Langackergasse 2, 1190 Wien - Herr Dr. Kurt Zinsenhofer, Lindengasse 27, 1070 Wien, betraut.

Nach dessen Mitteilung vom 18. Dezember 1967 ist über das angeführte Grundstück das Institut Haus der Barmherzigkeit, Vinzenzgasse 2-6, 1180 Wien, verfügungsberechtigt, dem es von Ökonomierat Dr. Hietel mit Schenkungsvertrag vom 28. Jänner 1964 übereignet worden ist. Dieser Schenkungsvertrag ist im Grundbuch noch nicht eingetragen und daher auch nicht rechtsverbindlich.

Das Schutzgebiet, in dem ein Teil einer Abbaumwand eines aufgelassenen Steinbruches liegt, ist mit lichteem Föhrenwald bestanden. Die Schaffung des Schutzgebietes verfolgt ausschließlich den Zweck, jede Beeinflussung oder Zerstörung der Eisensteinhöhle, insbesondere im Hinblick auf den Bestand und die Entwicklung der äußerst seltenen Kristallbildungen in verschiedenen Höhlenteilen, zu vermeiden. Die Eisensteinhöhle ist auf Grund ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung bereits mit Bescheid vom 5. Oktober 1931, Zl. 6438/31 des Bundesdenkmalamtes, zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes erklärt worden.

Der dem derzeitigen Forschungsstand entsprechenden vollständigen Vermessung der Höhle ist zu entnehmen, daß sowohl die eingangsnahen Höhlenteile als auch insbesondere der "Neue Teil" der Höhle im wesentlichen entlang einer wichtigen Störungslinie angelegt sind, die annähernd in meridionaler Richtung verläuft. Die Überlagerung über den einzelnen Strecken des "Neuen Teiles" beträgt, wie der Vergleich der Höhlenvermessung mit der Außenvermessung zeigt, durchschnittlich 30 Meter, nur an einzelnen Stellen bis zu 40 Meter. Aus den in dieser Tiefe liegenden Haupträumen sehen aber Kluftfugen nach oben, die nahe an die Oberfläche heranreichen und nur durch geringmächtige Bodenauflagen verdeckte und unschließbare Verbindungen mit der Oberfläche haben. So liegt z.B. die Sohle des Verbindungsganges zwischen "Altem Eingang" und "Neuem Eingang" (Strecke H 6 bis B 4 der Planskizze) nur rund 18 Meter unter der Aufschüttungsfläche der Verebnung vor den Höhleneingängen. Die Gesteinsmächtigkeit zwischen der einzusehenden Höhlendecke in diesem Gangabschnitt und der Oberfläche des anstehenden Gesteins ist noch wesentlich geringer, so daß die Annahme einer direkten durchgreifenden Zerklüftung bis in Oberflächennähe durchaus berechtigt ist.

Die Existenz der an die Oberfläche heranreichenden Kluft ist unter anderem durch die Erforschung und Vermessung des Astrakamins (Punkt S 2 - S 2a der Planskizze) erwiesen, der aus dem

Zl. 657/68

Bereich der Mühlflocherhalle an der Grenze zwischen den Grundstücken 527/2 und 527/6 rund 28 Meter hoch kletterbar ist und dann infolge Verengung nicht weiter befahren werden kann. Die Außenvermessung ergab, daß der Vertikalabstand zur Oberfläche (Punkt A 3 der Planskizze) nur mehr 10 Meter beträgt; das Bestehen direkter Zusammenhänge zwischen Klufttraum in der Höhle und Oberfläche ist durch das Auftreten schneefreier Flecken bei winterlichen Verhältnissen erwiesen, die obertags durch die Erwärmung des Bodens durch die aus dem Höhlenraum aufsteigende Warmluft verursacht werden.

Eine genaue Untersuchung des Geländes über der Eisensteinhöhle ergab überdies, daß im Bereich des Grundstückes 527/2 schmale Felspalten mit deutlicher Wetterführung festgestellt wurden, die nicht befahrbar sind, bei denen aber der Einflug von Fledermäusen beobachtet worden ist und an deren räumlichen Zusammenhang mit dem Neuen Teil der Eisensteinhöhle kein Zweifel bestehen kann.

Da die Möglichkeit, durch Veränderungen der Oberfläche den Zustand der zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle, deren Höhlenklima und damit deren Bedeutung für die Höhlentierwelt sowie deren Winter- und Bergmilchbildungen in Entstehung und Erhaltung nachteilig zu beeinflussen, vorwiegend im Bereich der Kluftzone gegeben ist, an der der "Neue Teil" der Eisensteinhöhle liegt, mußte die Abgrenzung des Schutzgebietes das Gelände unmittelbar über dieser Zone umfassen. Verpflockung und Kennzeichnung des Schutzgebietes sind vorgesehen. Der als "Hauptweg" bezeichnete Höhlenteil bis zur Thermalquelle und die Markthallen liegen in größerer Tiefe, so daß eine unmittelbare Auswirkung von Veränderungen an der Oberfläche nicht in gleichem Maße angenommen werden muß, wie für den oben unbeschriebenen Höhlenteil. Das Gelände über diesen Höhlenteilen blieb daher außerhalb des Schutzgebietes.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft. Der Abgrenzung des Schutzgebietes liegt der Höhlenplan zugrunde, der von der Sektion für Höhlenkunde des SV-Reaktorsentrum Seibersdorf im Jahre 1967 aufgenommen und dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 6. Dezember 1967, Zl. 8168/67 mitgeteilt, dem verfassungsberechtigten Institut Haus der Barmherzigkeit mit Zuschrift vom 30. Dezember 1967, Zl. 8620/67. Von den angeführten Parteien hat von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen nur Herr Dkfm. Dr. Kurt Zinsenhofer Gebrauch gemacht. In seinem Schreiben vom 18. Dezember 1967 hat er jedoch lediglich geltend gemacht, daß er infolge des Bestehens des oben erwähnten Schenkungsvertrages zu der Zuschrift des Bundesdenkmalamtes nicht Stellung nehmen könne.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Schutzgebietes und der engen Zusammenhänge zwischen der zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle und der als Schutzgebiet bezeichneten Oberfläche blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Schutzgebietes ist damit begründet,

Zl. 657/68

das jede Veränderung des derzeitigen Zustandes im Schutzgebiet unmittelbare Auswirkungen auf die Eigenart, das besondere Gepräge und die naturwissenschaftliche Bedeutung der darunter liegenden Räume der Eisensteinhöhle haben würde, deren Erhaltung gemäß den bereits angeführten Bescheid Zl. 6458/31 des Bundesdenkmalamtes im öffentlichen Interesse liegt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

2) Herrsch. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Daher bedarf jede Veränderung des Schutzgebietes, welche dessen Eigenart oder dessen besonderes Gepräge oder aber Eigenart, Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung der unter der Oberfläche dieses Schutzgebietes liegenden Räume der Eisensteinhöhle beeinflussen könnte, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Derartige Veränderungen wären insbesondere alle Maßnahmen, die die Versicherungsverhältnisse und damit die Alimentation der Höhle mit Sickerwässern verändern könnten (z.B. Kalllochlag), sowie alle Maßnahmen, die mit Grabungen im Schutzgebiet verbunden sind (Fundamentierung von Baulichkeiten, Anlagen von Sickergruben u.dgl.).

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung jener Grundstücke, auf denen Teile des Schutzgebietes liegen, bedarf keiner Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, doch hat der Veräußerer (Verpächter) sie unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der n. ö. Landesregierung
Zinlaustel

9. FEB. 1968

Bearb.

Beleg-
Stempel

BUNDESDENMALAMT

Zl. 657/68

WIEN I. ROPBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEG
TELEPHON 526. 21, 52 53 22
52 41 54, 52 41 51

21/36

Zl. 81 8/67

Ergeht an:

- 1) den Österreichischen Alpenverein, Sektion "Allseit Getreu"
z.Hd. des Obmannes, Herrn Hans H r o n k o,
Wienerstrasse 17, 2700 Wiener Neustadt
als Eigentümer des Grundstückes Nr. 527/6, Kat. Gem. Brunn
an der Schneebergbahn;
- 2) Herrn Diplonkaufmann Dr. Kurt Kinsenhofer,
Lindengasse 27, 1070 Wien
als Vertreter der Verlassenschaft nach Dr. Franz Miel, dem im Grundbuch eingetragenen Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 527/2, Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn;
- 3) das Institut Haus der Barmherzigkeit,
Vinzenzgasse 2-6, 1180 Wien
als Verfügungsberechtigtem über das Grundstück Nr. 527/2, Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn;
- 4) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
- 5) die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt;
- 6) das Bürgermeisteramt Brunn an der Schneebergbahn,
2721 Post Bad Pischau;
in Sinne des Artikels II § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. BGBl. Nr. 169/1928, mit Anschluß eines Grundrissplanes des
Naturdenkmals unter gleichzeitigen Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis;
- 7) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt III/2,
Herrengasse 13, 1010 Wien
in Sinne des Artikels II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines Grundrissplanes des
Naturdenkmals zur Kenntnis;
8) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Übere Donaustrasse 99, 1020 Wien
zur Vormerkung im Höhlenkataster mit Anschluß eines Grundrissplanes des Naturdenkmals zur Kenntnis. St. Durch diesen Punkt wird die Westgrenze in Richtung S 10° W noch 15 Meter gegen Süden und in Richtung N 10° E noch 60 Meter gegen Norden. Der westliche Eckpunkt des als Höhleneinganges bezeichneten Gebietes erreicht.

W. Prodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
L. W.

Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufstiel

9. FEB. 1968

Beerb.

Beilagen: 1
Stempel:

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

21.4384/66

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Eisensteinhöhle bei
Brunn a.d. Schneebergbahn
Umgebung des Einganges
Stellung unter Denkmalschutz

Beschreibung

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1922, BGBl. Nr. 159 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

Befund

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
Umgebung des Einganges in die
Eisensteinhöhle

bei Brunn an der Schneebergbahn als Naturdenkmal gemäß Art. II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle ist die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 327/6 (Geld) der Katastralgemeinde Brunn an der Schneebergbahn zu verstehen. Dieses Grundstück nehmte in der B.Z. 699, der genannten Katastralgemeinde auf.

Damit ist in Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung, die Verfügung über dieses Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Gründe

Das erwähnte Grundstück steht im Eigentum der Sektion "Allzeit getreu" des Österreichischen Alpenvereines, Wiener-Strasse 17, 270, Wiener Neustadt (i. V. Vorsitzender Hans Brenko). Es umfaßt die Abbruchwand eines aufgelassenen Steinbruches und dessen Vorgelände, das mit lichten Föhrenwald bestanden ist. In diesem nahezu ebenen Vorgelände befinden sich der mit Natursteinwerk überbaute und verschlossene ursprünglich freigelegte Höhleneingang, sowie ein künstlich angelegter Einschnitt mit der Steige zum "Neuen Eingang" der Eisensteinhöhle, ferner eine Holzstiege, die der Aufbewahrung der Ausrüstung für den Führungsbetrieb dient sowie eine aus Holz gezimmerte 3 x 4 m große Bohle.

21.4384/66

Für die Stellung unter Denkmalschutz ist maßgebend, daß nach den Feststellungen des Bundesdenkmalamtes der Großteil der Hallen der Eisensteinhöhle, die an Klafte mit der Streichungsrichtung Südwest-Nordost gebunden sind, auf engem Raum unter der Verebnung des Höhlenvorplatzes liegt und daß die Höhlenräume, bzw. die raumbestimmenden Klafte nahe an die Oberfläche herantreten. Diese Klafte haben vielfältige, nur durch geringmächtige Bodenaufbauten verdeckte und unerschließbare Verbindungen mit der Oberfläche. Jede Veränderung an der Oberfläche (Schüttung, Lockerung der Füllschicht u. dgl.) kann daher zu einer Änderung der Versickerungsverhältnisse und damit der Alimantation der Höhle mit Sickerwasser Anlaß geben und so zu Veränderungen in der Entwicklung der typischen Höhlensedimente und Jinterbildungen führen. Alle Maßnahmen, die mit Grabungen im geschützten Gebiete verbunden sind, wie etwa die Fundamentierung und Errichtung von Bauteilen, können an vielen Stellen des geschützten Gebietes zur Öffnung von Höhlenräumen und damit zu Schäden an Beständen der mit Beschluß vom 9. Oktober 1931, 21.6458/31 des Bundesdenkmalamtes zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle selbst Anlaß geben.

Die Erklärung der Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle in angegebenen Umfang zum Naturdenkmal ist daher zur Sicherung der Höhle und ihres Bestandes notwendig.

Die geschilderten Eigenschaften und Tatsachen wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Zuschrift vom 8. Juni 1956, 21.3650/66 des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Gebrauch gemacht und im wesentlichen ausgeführt:

"Der Alpenverein, dessen Naturschützerische Bestrebungen wohl kaum in Zweifel gezogen werden können, hat das oben bezeichnete Grundstück rund um die Höhleneingänge eben aus Naturschützerischen Gründen unter schweren finanziellen Opfern erworben und hat durchaus nicht die Absicht, Schüttungen des kaum 40jährigen lichten Föhrenbestandes, welche durch den Ankauf verhindert werden sollten, nimmehr selber durchzuführen.

Zur Ausübung der uns am 19.1.1953 erteilten Gast- und Schankgewerbekonzession ist die Wiedererrichtung eines Gast- und Schankraumes vorgesehen. Die diesbezüglichen Ansuchen und Baupläne erliegen bei der Gemeinde Braun a. d. Leithabergbahn und bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt. Auch der uns von der Gewerbebehörde vorgeschriebene Sitzort ist bereits errichtet und kommissioniert.

Schon heute wollen wir feststellen, daß die Sektionsleitung nur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen einen Unterschutzstellungsbescheid nach § 1, Abs. 2, der unser gesamtes Grundstück, 21.527/6 betrifft, die Zustimmung verweigern müßte."

Hierzu hat das Bundesdenkmalamt erregt:

Die Naturschützerischen Absichten des Österreichischen Alpenvereines wurden von Bundesdenkmalamt nicht in Zweifel gezogen. Die von den Organen des Bundesdenkmalamtes schon seit langer gehobte Vermutung, daß die Eisensteinhöhle sich unter erheblichen

21.4384/66

Teilen des Grundstückes 527/6 nahe an die Erdoberfläche erstreckt, wurde durch die nach wiederholten Brouchen erfolgte Vorlage einer von Dr. Franz Waldner, 1935 in Maßstab 1 : 100 verfaßten Planzeichnung zur Einsicht. Eine ergänzende Überprüfung der im Bundesdenkmalamt aufliegenden Unterlagen durch Vermessung des Hauptortes der Höhle mittels des Theodoliten erbrachte die notwendige Bestätigung dieser Tatsache. Die Stellung der Umgebung des Einganges unter Denkmalschutz ist daher aus sachlichen Gründen zur Erhaltung der geschützten Kalksteinhöhle erforderlich; sie erfolgt unabhängig von etwaigen Absichten oder Bestrebungen des gegenwärtigen Grundeigentümers.

Besitst sich die Wiedererrichtung eines Gast- und Schenkraumes, die in der Stellungnahme des Grundeigentümers angeführt wird, auf den zum Zeitpunkt der Stellung unter Denkmalschutz im Rahmen bereits stehende, nicht funktionierte oder unterkellerte Holzbaubauwerk bezieht, hat das Bundesdenkmalamt dessen Bestehen bereits in vorliegenden Bescheid festgehalten und zur Kenntnis genommen. Bei allen weiteren Beilichkeiten soll durch die Stellung des Gebietes unter Denkmalschutz gewährleistet werden, daß sie erst nach Zustimmung des Bundesdenkmalamtes errichtet werden, das hierbei darauf zu achten hat, daß Bauwerke nicht unmittelbar über oberflächennahen Stellen der geschützten Höhle zu stehen kommen.

Wirtschaftliche Interessen, die in der Stellungnahme des Grundeigentümers geltend gemacht werden, werden nach Ansicht des Bundesdenkmalamtes lediglich durch die einschränkenden Vorschriften bei Neuerrichtung von Bauwerken berührt. Wissen steht das wissenschaftliche Interesse sowie das durch die Erhaltung zum Naturdenkmal schon seinerzeit bekundete öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kalksteinhöhle gegenüber.

Das Bestehen der oben geschilderten Eigenschaften der Umgebung des Einganges in die Kalksteinhöhle sowie der für die Durchführung des Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal sachlichen Gründe blieb auch seitens der Partei unberührt.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhölhengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es durch der dauernde und weitgehend unveränderte Bestand der bereits 1937 zum Naturdenkmal erklärten Kalksteinhöhle geschützt werden soll.

Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhölhengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere jede Veränderung des derzeitigen Zustandes im geschützten Gebiete, welche dessen Eigenart, besonderen Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung

21.4384/66

oder aber Eigenart, Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung der unter der Oberfläche des Grundstückes Nr.527/6 liegenden Kalksteinhöhle beeinflussen könnte, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Als derartige Verhinderungen sind insbesondere alle Maßnahmen zu verstehen, die die Verhältnisse verändern könnten oder die mit Grabungen verbunden sind.

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Haftungsschuldung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. dem Österreichischen Alpenverein, Sektion "Allzeit getreu", an Händen des 1. Vorsitzenden Hans Hrenko, Wiener Straße 17, 2700 Wiener Neustadt, als Grundeigentümer;
ferner im Sinne des Art.II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1938 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis an;
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien;
3. die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt;
4. das Bürgermeisterei Braun an der Schneebergbahn, 2721 Bad Fischau;
im Sinne des Art.II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1938 zur Kenntnis an;
5. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Herrengasse 13, 1010 Wien;
sowie zur Kenntnis an;
6. den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich (Höhlenkulturförderung), Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien.

Wien, am 5.Juli 1966

Der Präsident:

W.Frodl

BUNDES DENK MAL AMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 67/68

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

**Eisensteinhöhle bei Brunn an der
Schneebergbahn, Umgebung des Ein-
ganges, Stellung unter Denkmal-
schutz**

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BOKl. Nr. 169, zum Schutze von Natur-
höhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

B r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

**U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s i n
d i e E i s e n s t e i n h ö h l e**

im gegenwärtigen Zustand als Naturdenkmal gemäß Artikel II § 1 Abs. 2
des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist gemäß den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
die Verfügung über die Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle
nach Maßgabe der in diesem Bescheid im Abschnitt "Zur Beachtung"
angeführten Vorschriften beschränkt.

Als Umgebung des Einganges in die Eisensteinhöhle, im
folgenden kurz Schutzgebiet genannt, ist dabei die im beiliegenden
Grundrißplan (Polygonsug), der einen Teil dieses Bescheides bildet,
eingezeichnete Gebietsfläche verstanden.

Ihre Westbegrenzung wird erreicht, wenn man vom Neuen
Eingang 15 Meter in Richtung N 80° W mißt. Durch diesen Punkt zieht
die Westgrenze in Richtung S 10° W noch 15 Meter gegen Süden und in
Richtung N 10° E noch 60 Meter gegen Norden. Der Endpunkt dieser
Linie bildet eine Knickestelle, von der die Westgrenze nach weiteren
40 Meter Länge in Richtung N 15° W den nordwestlichen Eckpunkt des
als Umgebung des Höhleneinganges bezeichneten Gebietes erreicht.

Das Gesamtmaß der erwähnten Gebietsfläche ist dadurch
gegeben, daß die Ostgrenze jeweils in einem Vertikalabstand von
25 Metern von der beschriebenen Westgrenze verläuft.

B e g r ü n d u n g

Das Schutzgebiet liegt zum größeren Teil, wie aus dem
beiliegenden Grundrißplan ersichtlich ist, innerhalb des Grund-
stückes Nr. 527/6 der Kat. Ges. Brunn an der Schneebergbahn, zum

Zl. 657/68

kleineren Teil im Grundstück Nr. 527/2 der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn.

Das Grundstück Nr. 527/6 (Wald), Zl. 699 der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn, steht im Eigentum des Österreichischen Alpenvereines, Sektion "Allzeit Getreu", Wienerstrasse 17, 2700 Wiener Neustadt.

Das Grundstück Nr. 527/2 (Wald und Ode) der Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn scheint in der Zl. 218 der N.C. Landtafel ("Das Gut Brunn am Steinfeld") auf. Nach Mitteilung des Bezirksamtes Innere Stadt Wien (Grundbuch) ist Alleineigentümer dieser Liegenschaft der verstorbene Ökonomierat Dr. Franz Hietel, Wien, gewesen. Mit der Verwaltung der Verlassenschaft ist -zugleich als Vormund des voraussichtlichen Erben, des minderjährigen Herrn Friedolin Hietel, Langackergasse 2, 1190 Wien- Herr Dr. Kurt Zinsenhofer, Lindengasse 27, 1070 Wien, betraut.

Nach dessen Mitteilung vom 18. Dezember 1967 ist über das angeführte Grundstück das Institut Haus der Barmherzigkeit, Vinzenzgasse 2-6, 1180 Wien, verfügungsberechtigt, dem es von Ökonomierat Dr. Hietel mit Schenkungsvertrag vom 28. Jänner 1964 übereignet worden ist. Dieser Schenkungsvertrag ist im Grundbuch noch nicht eingetragen und daher auch nicht rechtsverbindlich.

Das Schutzgebiet, in dem ein Teil einer Abbaumwand eines aufgelassenen Steinbruches liegt, ist mit lichteem Föhrenwald bestanden. Die Schaffung des Schutzgebietes verfolgt ausschließlich den Zweck, jede Beeinflussung oder Zerstörung der Eisensteinhöhle, insbesondere im Hinblick auf den Bestand und die Entwicklung der äußerst seltenen Kristallbildungen in verschiedenen Höhlenteilen, zu vermeiden. Die Eisensteinhöhle ist auf Grund ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung bereits mit Bescheid vom 5. Oktober 1931, Zl. 6438/31 des Bundesdenkmalamtes, zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes erklärt worden.

Der dem derzeitigen Forschungsstand entsprechenden vollständigen Vermessung der Höhle ist zu entnehmen, daß sowohl die eingangsnahen Höhlenteile als auch insbesondere der "Neue Teil" der Höhle im wesentlichen entlang einer wichtigen Störungslinie angelegt sind, die annähernd in meridionaler Richtung verläuft. Die Überlagerung über den einzelnen Strecken des "Neuen Teiles" beträgt, wie der Vergleich der Höhlenvermessung mit der Außenvermessung zeigt, durchschnittlich 30 Meter, nur an einzelnen Stellen bis zu 40 Meter. Aus den in dieser Tiefe liegenden Haupträumen sehen aber Kluftfugen nach oben, die nahe an die Oberfläche heranreichen und nur durch geringmächtige Bodenauflagen verdeckte und unschließbare Verbindungen mit der Oberfläche haben. So liegt z.B. die Sohle des Verbindungsganges zwischen "Altem Eingang" und "Neuem Eingang" (Strecke H 6 bis B 4 der Planskizze) nur rund 18 Meter unter der Aufschüttungsfläche der Verebnung vor den Höhleneingängen. Die Gesteinsmächtigkeit zwischen der einzusehenden Höhlendecke in diesem Gangabschnitt und der Oberfläche des anstehenden Gesteins ist noch wesentlich geringer, so daß die Annahme einer direkten durchgreifenden Zerklüftung bis in Oberflächennähe durchaus berechtigt ist.

Die Existenz der an die Oberfläche heranreichenden Kluft ist unter anderem durch die Erforschung und Vermessung des Astrakamins (Punkt 3 2 - 3 2a der Planskizze) erwiesen, der aus dem

Zl. 657/68

Bereich der Mühlflocherhalle an der Grenze zwischen den Grundstücken 527/2 und 527/6 rund 28 Meter hoch kletterbar ist und dann infolge Verengung nicht weiter befahren werden kann. Die Außenvermessung ergab, daß der Vertikalabstand zur Oberfläche (Punkt A 3 der Planskizze) nur mehr 10 Meter beträgt; das Bestehen direkter Zusammenhänge zwischen Klufttraum in der Höhle und Oberfläche ist durch das Auftreten schneefreier Flecken bei winterlichen Verhältnissen erwiesen, die obertags durch die Erwärmung des Bodens durch die aus dem Höhlenraum aufsteigende Warmluft verursacht werden.

Eine genaue Untersuchung des Geländes über der Eisensteinhöhle ergab überdies, daß im Bereich des Grundstückes 527/2 schmale Felspalten mit deutlicher Wetterführung festgestellt wurden, die nicht befahrbar sind, bei denen aber der Einflug von Fledermäusen beobachtet worden ist und an deren räumlichen Zusammenhang mit dem Neuen Teil der Eisensteinhöhle kein Zweifel bestehen kann.

Da die Möglichkeit, durch Veränderungen der Oberfläche den Zustand der zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle, deren Höhlenklima und damit deren Bedeutung für die Höhlentierwelt sowie deren Winter- und Bergmilchbildungen in Entstehung und Erhaltung nachteilig zu beeinflussen, vorwiegend im Bereich der Kluftzone gegeben ist, an der der "Neue Teil" der Eisensteinhöhle liegt, mußte die Abgrenzung des Schutzgebietes das Gelände unmittelbar über dieser Zone umfassen. Verpflockung und Kennzeichnung des Schutzgebietes sind vorgesehen. Der als "Hauptweg" bezeichnete Höhlenteil bis zur Thermalquelle und die Markthallen liegen in größerer Tiefe, so daß eine unmittelbare Auswirkung von Veränderungen an der Oberfläche nicht in gleichem Maße angenommen werden muß, wie für den oben unbeschriebenen Höhlenteil. Das Gelände über diesen Höhlenteilen blieb daher außerhalb des Schutzgebietes.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft. Der Abgrenzung des Schutzgebietes liegt der Höhlenplan zugrunde, der von der Sektion für Höhlenkunde des SV-Reaktorsentrum Seibersdorf im Jahre 1967 aufgenommen und dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 6. Dezember 1967, Zl. 8168/67 mitgeteilt, dem verfassungsberechtigten Institut Haus der Barmherzigkeit mit Zuschrift vom 30. Dezember 1967, Zl. 8620/67. Von den angeführten Parteien hat von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen nur Herr Dkfm. Dr. Kurt Zinsenhofer Gebrauch gemacht. In seinem Schreiben vom 18. Dezember 1967 hat er jedoch lediglich geltend gemacht, daß er infolge des Bestehens des oben erwähnten Schenkungsvertrages zu der Zuschrift des Bundesdenkmalamtes nicht Stellung nehmen könne.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Schutzgebietes und der engen Zusammenhänge zwischen der zum Naturdenkmal erklärten Eisensteinhöhle und der als Schutzgebiet bezeichneten Oberfläche blieb seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung des Schutzgebietes ist damit begründet,

Zl. 657/68

das jede Veränderung des derzeitigen Zustandes im Schutzgebiet unmittelbare Auswirkungen auf die Eigenart, das besondere Gepräge und die naturwissenschaftliche Bedeutung der darunter liegenden Räume der Eisensteinhöhle haben würde, deren Erhaltung gemäß den bereits angeführten Bescheid Zl. 6458/31 des Bundesdenkmalamtes im öffentlichen Interesse liegt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

2) Herrn Dipl. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Dahach bedarf jede Veränderung des Schutzgebietes, welche dessen Eigenart oder dessen besonderes Gepräge oder aber Eigenart, Gepräge oder naturwissenschaftliche Bedeutung der unter der Oberfläche dieses Schutzgebietes liegenden Räume der Eisensteinhöhle beeinflussen könnte, der vorherigen Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Derartige Veränderungen wären insbesondere alle Maßnahmen, die die Versicherungsverhältnisse und damit die Alimentation der Höhle mit Sickerwässern verändern könnten (z.B. Kahlschlag), sowie alle Maßnahmen, die mit Grabungen im Schutzgebiet verbunden sind (Fundamentierung von Baulichkeiten, Anlagen von Sickergruben u.dgl.).

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung jener Grundstücke, auf denen Teile des Schutzgebietes liegen, bedarf keiner Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, doch hat der Veräußerer (Verpächter) sie unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der n. ö. Landesregierung
Zinlaustel

9. FEB. 1968

Bearb.

Beleg-
Stempel

BUNDESDENMALAMT

Zl. 657/68

WIEN I. ROPBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEG
TELEPHON 526. 21, 52 53 22
52 41 54, 52 41 51

21/36

Zl. 81 8/67

Ergeht an:

- 1) den Österreichischen Alpenverein, Sektion "Allseit Getreu"
z.Hd. des Obmannes, Herrn Hans H r o n k o,
Wienerstrasse 17, 2700 Wiener Neustadt
als Eigentümer des Grundstückes Nr. 527/6, Kat. Gem. Brunn
an der Schneebergbahn;
- 2) Herrn Diplonkaufmann Dr. Kurt Kinsenhofer,
Lindengasse 27, 1070 Wien
als Vertreter der Verlassenschaft nach Dr. Franz Miel, dem im Grundbuch eingetragenen Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 527/2, Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn;
- 3) das Institut Haus der Barmherzigkeit,
Vinzenzengasse 2-6, 1180 Wien
als Verfügungsberechtigtem über das Grundstück Nr. 527/2, Kat. Gem. Brunn an der Schneebergbahn;
- 4) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien;
- 5) die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt;
- 6) das Bürgermeisteramt Brunn an der Schneebergbahn,
2721 Post Bad Pischau;
in Sinne des Artikels II § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. BGBl. Nr. 169/1928, mit Anschluß eines Grundrissplanes des
Naturdenkmales unter gleichzeitigen Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis;
- 7) das Amt der n.ö. Landesregierung, Landesamt III/2,
Neuzengasse 13, 1010 Wien
in Sinne des Artikels II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928 mit Anschluß eines Grundrissplanes des
Naturdenkmales zur Kenntnis;
8) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich,
Übere Donaustrasse 99, 1020 Wien
zur Vormerkung im Höhlenkataster mit Anschluß eines Grundrissplanes des Naturdenkmales zur Kenntnis. St. Durch diesen Punkt steht die Westgrenze in Richtung S 10° W noch 15 Meter gegen Süden und in Richtung N 10° E noch 60 Meter gegen Norden. Der 1. Beilage dieser Karte bildet eine Karte von der die Westgrenze nach weiteren 40 Meter Länge in Richtung N 15° W den nordwestlichen Eckpunkt des als Höhleneinganges bezeichneten Gebietes erreicht.

W. Prodl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
L. W.

Amt der n. ö. Landesregierung
Einlaufstiel

9. FEB. 1968

Beerb.

Beilagen: 1
Stempel: